

Sponsoringvertrag

zwischen

Einheitsgemeinde Stadt Genthin
Marktplatz 3
39307 Genthin

nachfolgend "Sponsoringnehmer" genannt

und

Avacon AG
Bahnhofstraße 13,
39307 Genthin

nachfolgend "Sponsor" genannt

Vertragsgegenstand ist die finanzielle werbewirksame Unterstützung des Betriebs eines Elektrofahrzeuges durch die Stadt Genthin.

§ 1 Fördergegenstand

- (1) Der Sponsoringnehmer beabsichtigt für mindestens 36 Monate die Zulassung und den Betrieb nachfolgenden Elektrofahrzeuges:

Renault
AG
Zoe
GNT JL 1E

- (2) Der Sponsor beabsichtigt, die Zulassung und den Betrieb des genannten Elektrofahrzeuges durch den Sponsoringnehmer werbewirksam zu unterstützen.

§ 2 Leistungen des Sponsors

- (1) Der Sponsor verpflichtet sich für einen Zeitraum von 36 Monaten (21.06.2017) zur Zahlung einer monatlichen finanziellen Unterstützung in Höhe von 100,00 Euro zuzüglich gegebenenfalls darauf entfallender Umsatzsteuer.

Die Zahlung erfolgt in drei gleichen Jahresraten zu je 1.200,00 Euro zuzüglich gegebenenfalls darauf entfallender Umsatzsteuer, die jeweils zum 01.08. des Jahres fällig sind.

- (2) Die Leistung des Sponsors steht unter der Bedingung, dass das unter § 1 genannte Elektrofahrzeug innerhalb von 4 Wochen nach Inkrafttreten dieses Vertrages sowie während des Förderzeitraums tatsächlich auf den Sponsoringnehmer zugelassen ist und der Sponsoringnehmer seinen Pflichten gemäß § 3 nachkommt.

§ 3 Leistungen des Sponsoringnehmers

- (1) Der Sponsoringnehmer kommuniziert den Sponsor in der Öffentlichkeit und Presse als Partner im Zusammenhang mit der Nutzung des geförderten Elektrofahrzeuges.

Dies umfasst auch:

- die werbliche Darstellung in angemessener Größe auf dem Elektrofahrzeug und
- die Erwähnung des Sponsors auf der Homepage der Stadt Genthin für den Zeitraum des unter § 2 genannten Zeitraums.

Die werbliche Darstellung und die Erwähnung des Sponsors auf der Homepage erfolgen nach den Vorgaben des Sponsors.

- (2) Alle Verwendungen des Logos des Sponsors (Avacon-Logo) werden dem Sponsor vor Veröffentlichung zur Freigabe vorgelegt. Es ist dem Sponsoringnehmer untersagt, nach diesem Vertrag zulässige werbliche Hinweise des Sponsors jedweder Art ganz oder teilweise zu verändern, insbesondere das Logo oder sonstige Kennzeichen der Avacon zu entfernen, werbliche Hinweise ganz oder teilweise zu verdecken.
- (3) Der Sponsoringnehmer wird ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Sponsors keine Werbung oder sonstige Kennzeichnung Dritter bzw. für Dritte, mit Ausnahme der Stadt Genthin und ggf. des Schriftzugs des Herstellers des Elektrofahrzeuges, an dem geförderten Elektrofahrzeug anbringen.
- (4) Der Sponsor ist berechtigt, in eigenem Werbematerial sowie in der Öffentlichkeits- und Pressearbeit und in sonstigen Medien die Sponsorentätigkeit nach diesem Vertrag zu bewerben. Sollte hierfür ein Logo des Sponsoringnehmers erforderlich sein, wird dieser dieses kostenlos zur Verfügung stellen. Werbematerial, bei dem dieses Material Verwendung findet, wird durch den Sponsor erst nach Abstimmung mit dem Sponsoringnehmer veröffentlicht.
- (5) Sollte während der Vertragslaufzeit eine Anpassung des Logos des Sponsors erforderlich werden, ist der Sponsor berechtigt, diese Anpassung in sämtlichem eigenem Werbematerial auf eigene Kosten vorzunehmen. Der Sponsoringnehmer ist verpflichtet, in solchen Fällen, in denen eine Anpassung

des Logos des Sponsors erforderlich ist, das neue Logo für zukünftige Maßnahmen zu verwenden. Der Sponsor wird dem Sponsoringnehmer das neue Logo zur Verfügung stellen. Der Sponsoringnehmer wird das neue Logo auch für laufende Maßnahmen verwenden, sofern dies für ihn ohne zusätzlichen Aufwand möglich ist.

- (6) Der Sponsoringnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass Logo und werbliche Darstellung des Sponsors auf dem Elektrofahrzeug uneingeschränkt sichtbar ist.
- (7) Der Sponsoringnehmer wird soweit wie möglich sicherstellen, dass das Elektrofahrzeug ordnungsgemäß und den geltenden gesetzlichen Regelungen (insbesondere der StVO) entsprechend im Straßenverkehr bewegt wird. Verstöße berechtigen den Sponsor zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund (§ 8).

§ 4 Abrechnung, Aufrechnung und Abtretung

- (1) Der Sponsoringnehmer schreibt an den Sponsor je fälliger Ratenzahlung eine Rechnung, die mit einem Zahlungsziel von 14 Tagen beglichen wird. Die Rechnungsschrift lautet:

Avacon AG
Abteilung FRK
Schillerstraße 3
38350 Helmstedt.

- (2) Die Aufrechnung mit Forderungen jedweder Art durch eine der Vertragsparteien ist nur zulässig, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (3) Die Übertragung von Rechten und Pflichten durch den Sponsoringnehmer bedarf des vorherigen schriftlichen Einverständnisses des Sponsors.

§ 5 Unterrichtung, Vertraulichkeit

- (1) Jede Vertragspartei wird die andere umgehend über alle Umstände, die für die Durchführung dieses Vertrages von Bedeutung sein könnten, unterrichten.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Inhalt dieses Vertrages, insbesondere die hiernach geschuldeten Leistungen, Dritten gegenüber vertraulich zu behandeln. Die Offenlegung vertraglicher Vereinbarungen jedweder Art Dritten gegenüber ist nur mit vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung der anderen Vertragspartei oder aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen zulässig. Diese Verpflichtung gilt

auch nach Beendigung des Vertrages fort. Der Umstand, dass der Sponsor den Sponsoringnehmer bei der Anschaffung und dem Betrieb des Elektrofahrzeuges unterstützt, unterliegt unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten gemäß § 3 nicht der Vertraulichkeit und ist von vorstehender Regelung ausgenommen.

§ 6 Haftungsausschluss / Erfüllungsinteresse

- (1) Die Vertragsparteien schließen die Haftung für jeden gegenseitigen Schaden aus, der nicht auf einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Vertragsverletzung der jeweiligen Vertragspartei oder auf einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Vertragsverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der jeweils anderen Vertragspartei beruht.
- (2) Der Sponsoringnehmer haftet über die Erbringung der von ihm geschuldeten Leistung hinaus nicht für die Erreichung der vom Sponsor mit der Eingehung dieses Vertrages verfolgten weiterreichenden kommunikativen Ziele.
- (3) Der Sponsoringnehmer verpflichtet sich, den Sponsor von allen etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter aus oder im Zusammenhang mit dem Sponsoring und der Nutzung des Elektrofahrzeugs freizustellen, es sei denn, diese beruhen auf vorsätzlichem oder grobfahrlässigem Handeln des Sponsors.

§ 7 Inkrafttreten, Laufzeit

Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft und endet mit Ablauf des Monats, auf den sich die letzte Zahlung gemäß § 2 bezieht, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

§ 8 Vorzeitige Vertragsbeendigung

- (1) Jede Vertragspartei ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grunde fristlos schriftlich zu kündigen, insbesondere, wenn die Fortführung unzumutbar wird.
- (2) Neben der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch eine Vertragspartei oder eines von ihr beauftragten Erfüllungsgehilfen gelten als wichtige Gründe für eine fristlose Kündigung insbesondere:
 - a. die Nichtfortführung der gesponserten Aktivitäten gem. § 3 während der Vertragslaufzeit,
 - b. der ersatzlose Untergang des von diesem Vertrag erfassten Elektrofahrzeugs,

c. die Untersagung oder Unzulässigkeit der vereinbarten kommunikativen Aktivitäten durch richterliche oder schiedsgerichtliche Entscheidungen.

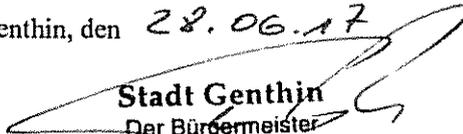
- (3) Die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen ab Kenntnis des wichtigen Grundes.
- (4) Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht dieses Vertrages, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist zulässig, soweit diese nicht aufgrund gesetzlicher Regelung entbehrlich ist. Die Kündigungsfrist gemäß Abs. 3 verlängert sich entsprechend.
- (5) Fälle höherer Gewalt, die die Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen unmöglich machen oder wesentlich erschweren, heben den Vertrag auf.
- (6) Im Falle des Vertragsablaufs oder höherer Gewalt besteht keine Verpflichtung zur Rückgewähr der von der anderen Vertragspartei bis dato empfangenen Leistungen. Davon ausgenommen sind Geldmittel gem. § 2 dieses Vertrages, die bei Vertragsablauf oder Eintritt der höheren Gewalt im Sinne von Absatz 5 noch nicht für die vereinbarten Zwecke verwendet worden sind.
- (7) Hat keine der Vertragsparteien den Grund für die fristlose Kündigung zu vertreten, so sind die gewährten und bis dahin nicht für das Sponsoring verbrauchten Geldmittel zurückzugewähren.
- (8) Hat eine Vertragspartei die fristlose Kündigung zu vertreten, so ist sie zur Rückgewähr der von der anderen Vertragspartei empfangenen Leistungen verpflichtet, nicht jedoch zur Rückforderung der von ihr gewährten Leistungen berechtigt. Ist die Rückgewähr wegen der Beschaffenheit der erlangten Leistungen nicht möglich oder die rückgewährpflichtige Partei aus einem anderen Grunde zur Rückgewähr außerstande, so hat sie den marktüblichen Wert der empfangenen Leistungen zu ersetzen.
- (9) Der zur Kündigung berechtigten Vertragspartei bleibt die Geltendmachung eines weiteren Schadens vorbehalten.
- (10) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass eine Änderung der Werbestrategie des Sponsors keinen zur fristlosen Kündigung berechtigenden wichtigen Grund darstellt.

§ 9 Sonstige Bestimmungen

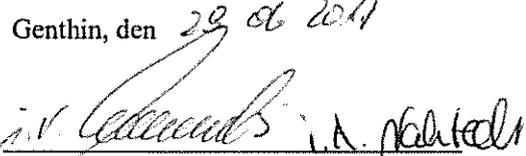
- (1) Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Alle Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis oder Änderungen desselben.

- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlich gewollten Zweck am Nächsten kommt.
- (1) Der Sponsoringnehmer erkennt die Förderbedingungen von Avacon zur Förderung von kommunalen E-Autos (Anlage 1 zu diesem Vertrag) an.

Anlage 1 - Förderbedingungen zur Förderung von kommunalen E-Autos

Genthin, den 28.06.17

Stadt Genthin
Der Bürgermeister

Stadt Genthin

Genthin, den 29.06.2017


Avacon AG